

STATUTEN
DES
AIKIDO-CLUB KLEINBASEL

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Der Aikido-Club Kleinbasel wurde am 6. Mai 1980 als Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB gegründet.
- Art. 2 **SITZ**
Sitz ist Basel-Stadt.
- Art. 3 **ZWECK UND TÄTIGKEIT**
Der Club bezweckt, seine Mitglieder im Aikido in körperlicher, geistiger und moralischer, sowie in selbsterzieherischer und kameradschaftlicher Hinsicht zu unterrichten, wie es von Meister **MORIHEI UESHIBA** geschaffen wurde.
Auf Beschluss der Gründer muss diese Bestimmung unverändert und unantastbar bleiben.
- Art. 4 **NEUTRALITÄT**
Der Club ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 5 **VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**
Der Club gehört keinem Verband an. Den Mitgliedern ist es freigestellt, einem Verband ihrer Wahl beizutreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6 **MITGLIEDER**
Der Club hat:
- a) **Aktivmitglieder**
Aktivmitglied kann werden, wer sich eines guten Rufes erfreut. Beitrittsgesuche können vom Vorstand abgelehnt werden.
 - b) **Passivmitglieder**
Passivmitglied kann werden, wer sich eines guten Rufes erfreut. Beitrittsgesuche können vom Vorstand abgelehnt werden. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um das Aikido oder den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 7 **AUFNAHME**
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Unmündige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes.
- Art. 8 **MITGLIEDERBEITRÄGE**
Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt erhoben:
- a) Erwachsene: In den ersten 6 Monaten seit Beitritt CHF 30.00 / pro Monat

und danach CHF 60.00 / pro Monat. Weitere Personen im gleichen Haushalt, die nicht unter nachfolgend b) bis d) fallen, bezahlen CHF 30.00 / pro Monat.

- b) Personen in Ausbildung: CHF 20.00 / pro Monat. Über den Status entscheidet der Vorstand.
- c) Schulpflichtige Kinder: CHF 20.00 / pro Monat für das erste Kind einer Familie, jedes weitere Kind CHF 10.00 / pro Monat, jeweils mit Ausnahme des Monats Juli. Kinder, von denen mindestens ein Elternteil oder dessen Partner Mitglied ist, sind beitragsbefreit.
- d) Passivmitglieder: CHF 20.00 / pro Monat

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag spätestens im Laufe des Monats zu entrichten. Bei längerer Abwesenheit können die Beiträge durch den Vorstand sistiert werden.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Clubs. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

- Art. 9 **AUSTRITT**
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und wird wirksam, sobald das Mitglied dem Club gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt hat.
- Art. 10 **AUSSCHLUSS**
Mitglieder, welche den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können den Entscheid an die nächstfolgende Vereinsversammlung weiterziehen.
- Art. 11 **VERSICHERUNG**
Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz persönlich verantwortlich. Der Club ist nicht haftbar für Unfälle beim Training innerhalb oder ausserhalb des Dojos oder auf dem Weg zum oder vom Dojo.

III. ORGANISATION

- Art. 12 **DIE ORGANE DES CLUBS SIND**
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Technische Leiter bzw. die Technische Kommission
 - d) der Revisor bzw. die Revisoren
- Art. 13 **VEREINSVERSAMMLUNG**
Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:
 - a) jederzeit durch den Vorstand
 - b) wenn ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies vom Vorstand schriftlich und mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Die Tagesordnung ist mindestens 8 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Bei

Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Präsident;
- b) der Kassier;
- c) der Technische Leiter.

Art. 15 AUFGABEN

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er kann Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000.- in eigener Kompetenz beschliessen. Der Vorstand regelt die Vertretung des Clubs gegenüber Dritten.

IV. DAUER und AUFLÖSUNG

Art. 16 AUFLÖSUNG

Solange wenigstens 3 Personen gewillt sind, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung wird das noch vorhandene Clubvermögen zur Förderung des Aikido verwendet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden am 16. April 2009 von der Vereinsversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft.